Das Berufsbildungsgesetz (BBiG), Teil 1

Im BBiG werden grundlegende Rechte und Pflichten von Ausbilderinnen, Ausbildern und Auszubildenden sowie Bestimmungen zur Vergütung, Probezeit und Beendigung von Ausbildungsverhältnissen geregelt. Die Auszubildenden sind verpflichtet,

Illustration: Michael Hüter

- sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des ..... erforderlich ist,
- die ihnen übertragenen Arbeiten ..... auszuführen,
- den Weisungen der Ausbilder, Ausbilderinnen oder weisungsbefugten Personen zu folgen,
- die für den Betrieb geltende ..... zu beachten,
- alle Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Instrumente ..... zu behandeln,
- alle Betriebsgeheimnisse für sich zu behalten,
- einen schriftlichen oder ..... Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen.

Die Vergütung der Auszubildenden muss ..... am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt werden und sie muss jährlich steigen.

Die Probezeit beträgt zwischen mindestens ..... und höchstens vier ..... .

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Ausbildungsvertrags, spätestens mit Bestehen der Abschlussprüfung. Das Ausbildungsverhältnis kann höchstens um ein ..... verlängert werden, wenn die oder der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht besteht.

Arbeitsauftrag: Ergänzen Sie die Lücken sinnvoll, indem Sie das passende Wort in die Lücke eintragen.

Ausbildungsziels – einem – elektronischen – Jahr – Monaten – Ordnung – pfleglich – sorgfältig – spätestens